

21. 1. Beurteilung der Frage, ob eine Personenvereinigung als Gesellschaft, oder als ein nicht rechtsfähiger Verein, der als verklagte Partei Parteifähigkeit hat, anzusehen ist.

B.G.B. §§ 54. 705 fig.

2. Stellt es sich als eine wider die guten Sitten verstoßende Handlung (§ 826 B.G.B.) dar, wenn sich eine größere Zahl Gewerbetreibender eines Geschäftszweiges zur Erzielung vorteilhafteren Gewerbebetriebes zusammenschließt, einzelne Gewerbetreibende des Geschäftszweiges aber, um deren Konkurrenz zu beseitigen, zu der Vereinigung nicht zuläßt und dadurch deren Gewerbebetrieb wesentlich erschwert? Ist eine solche Handlung darin zu finden, daß ein Gewerbetreibender, oder eine Vereinigung von solchen einen Verband von Arbeitnehmern vorsätzlich dazu bestimmt, über einen anderen Gewerbetreibenden die Sperre zu verhängen, um diesem seinen Gewerbebetrieb unmöglich zu machen oder zu erschweren?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1905 i. S. Feingoldschlägerei-Vereinigung Deutschlands u. Gen. (Bekl.) w. F. u. B. (Kl.). Rep. VI. 153/04.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu Anfang des Jahres 1902 fanden zwischen Feingoldschlägereibesitzern Nürnbergs und Schwabachs Verhandlungen über die Bildung einer Vereinigung statt, durch die eine Regelung der Produktion, sowie die Einhaltung gewisser Mindestverkaufspreise erreicht werden sollte. Zugleich wurde versucht, mit den in der Feingoldschlägerei beschäftigten Gewerbegehilfen eine Einigung über die Grundsätze zu erzielen, die fortan im Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten sollten.

Die Verhandlungen hatten nach beiden Richtungen Erfolg. Es wurde eine Vereinigung von Feingoldschlägereibesitzern gegründet, deren Verhältnisse in einer Urkunde vom 18. März 1902 eingehend geregelt wurden. Ebenso kam eine das gleiche Datum tragende, als „Tarif“ bezeichnete Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern

gebern und Arbeitnehmern zustande, welche Normen über die Arbeitszeit, über die Löhne und deren Berechnung, sowie über das Lehrlingswesen, die Arbeitsvermittlung und die Austragung etwa entstehender Streitigkeiten enthielt. In den §§ 15 und 16 des Tarifs war bestimmt, daß organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen der Feingoldschlägerbranche nur in „tariftreuen Betrieben“ Beschäftigung nehmen dürften, andererseits die Inhaber der tariftreuen Geschäfte verpflichtet sein sollten, Arbeiter und Arbeiterinnen anderer Schlägergewerbe, sowie nichtorganisierte Arbeiter nicht einzustellen. Die Aufnahme neuentstehender Betriebe in die Tarifgemeinschaft sollte während des ersten Jahres der Vertragsdauer unstatthaft sein. Als Vertragsschließende waren in § 1 des Tarifs genannt: „die dem Feingoldschlägereigewerbe Deutschlands angehörenden Prinzipale“ einerseits und die in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, vertreten durch den Deutschen Metallarbeiterverband, andererseits. In § 22 war bestimmt, als Organe zur Durchführung des Tarifs sollten gelten „die beiderseitigen Organisationen, seitens der Prinzipale: die Feingoldschlägervereinigung Deutschlands, seitens der Arbeiter und Arbeiterinnen: der Deutsche Metallarbeiterverband, bzw. die von beiden Organisationen ernannten Vertreter“. Der Tarif sollte zunächst auf die Dauer eines Jahres vom 20. März 1902 ab gelten, seine Dauer sich aber stets um ein Jahr verlängern, sofern er nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt sei. Die Vereinigung der Feingoldschläger erwählte statutengemäß vier Mitglieder, darunter die beiden Mitbeklagten Br. und L., zu Geschäftsführern.

Die beiden Kläger hatten vor der Begründung der Vereinigung in Schwabach je ein Feingoldschlägereigengeschäft betrieben, im Jahre 1901 aber wegen der damals in der Branche bestehenden ungünstigen Verhältnisse, und weil über ihre Betriebe wegen Herabsetzung der Gehilfenlöhne von dem Deutschen Metallarbeiterverbande die Sperre verhängt worden war, den Betrieb eingestellt. Sie trugen im Jahre 1902, unter der Mitteilung, daß sie ihren Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen würden, auf Aufnahme in die Vereinigung an; es wurde diese aber für die Dauer des ersten Geschäftsjahres der Vereinigung abgelehnt. Sie waren der Meinung, daß dieses Verhalten der Vereinigung und ihrer Mitglieder eine unerlaubte Handlung im Sinne

von § 826 B.G.B. darstelle, und forderten Schadensersatz, indem sie Klage gegen die Vereinigung und gegen die beiden Mitglieder derselben, Dr. und L., als Gesamtschuldner erhoben.

Von den Beklagten wurde geltend gemacht, daß die Vereinigung kein parteifähiges Rechtssubjekt, eine Klage wider sie also rechtlich nicht möglich sei; übrigens bestritten sie, daß gegen die Kläger eine rechtswidrige Handlung vorgenommen worden sei.

Die erste Instanz wies die Klage ab; dagegen erklärte das Oberlandesgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die mitverklagte Vereinigung ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 B.G.B. sei, obwohl sie in der als Gesellschaftsvertrag bezeichneten Urkunde vom 18. März 1902 Gesellschaft, und die Mitglieder Gesellschafter genannt seien. Denn die Vereinigung stelle sich nicht als eine zwischen bestimmten Personen unter Ausschluß anderer erfolgter Zusammenschluß dar, der keinen Wechsel der Personen ohne dadurch bedingte Änderung oder Erneuerung des Vertrages zuließe, wie es den Regeln der Gesellschaft entspreche; sie sei vielmehr satzungsgemäß vom Wechsel der Mitglieder unabhängig. Ebenso sei sie durch die Bestimmungen, welche in den Satzungen über die Funktionen und Befugnisse der Geschäftsführer und diejenigen der Versammlung der Mitglieder und über die Einberufung der Versammlungen getroffen seien, körperschaftlich organisiert. . . .

Der hiergegen gerichtete Angriff war nicht als begründet anzuerkennen. Allerdings ist die über die Errichtung der Vereinigung aufgesetzte Urkunde als Gesellschaftsvertrag bezeichnet, und es ist darin immer nur von einer Gesellschaft und Gesellschaftern die Rede, und in allen Einzelbestimmungen sind, wie nicht verkannt werden soll, konsequent Ausdrücke und Wendungen gebraucht, die an sich für die Annahme sprechen, daß die Beteiligten nicht einen Verein, sondern eine Gesellschaft ins Leben zu rufen gewillt gewesen seien. Indes ist hieraus ein durchschlagender Grund für die Annahme, daß die zu der Vereinigung zusammengetretenen Personen bewußtmaßen ihrer Verbindung den rechtlichen Charakter einer Ge-

gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff. B.G.B., im Gegensatz zu einem nicht eingetragenen Vereine, zu verleihen beabsichtigt hätten, nicht zu entnehmen. Denn da, wie die Beklagten selbst angegeben haben, die Vereinigung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden sollte, auf sie also nach § 54 B.G.B. grundsätzlich die rechtlichen Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung zu finden hatten, so erscheint hierdurch die gewählte Ausdrucksweise hinreichend erklärt. Als entscheidend für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Vereinigung ist deshalb der sachliche Inhalt der Urkunde vom 18. März 1902 anzusehen; nach diesem aber ist die Vereinigung als ein Verein im Sinne von § 54 B.G.B. und § 50 B.F.D. (vgl. auch § 213 R.D.) anzusehen.

Wie sich aus § 6 des Vertrages vom 18. März 1902 ergibt, ist die Vereinigung zunächst von Feingoldschlägern der Städte Nürnberg, Schwabach und Fürth begründet worden; es ist aber in § 14 bestimmt, daß jeder Inhaber einer zur Zeit in Deutschland bestehenden Feingoldschlägerei in die Vereinigung aufgenommen werden könne, und zwar durch einfachen Majoritätsbeschluß der Versammlung der Mitglieder, und diese ist nach § 9 beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend sind. Andererseits ist nach § 9 Abs. 4 und § 10 die Ausschließung von Gesellschaftern ebenfalls durch Majoritätsbeschluß der Gesellschafterversammlung zulässig. Nach den weiteren Bestimmungen in § 13 soll die Gesellschaft weder durch den Tod, noch durch die Ausschließung eines Gesellschaftern, noch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines solchen aufgelöst, vielmehr unverändert unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt werden.

Durch diese Bestimmungen ist der verklagten Vereinigung der Charakter einer Verbindung mit veränderlichem Personenbestande verliehen worden, und die ganze Sachlage weist darauf hin, daß durch diese Bestimmungen nicht etwa bloß Fürsorge für zwar mögliche, aber nicht zu erwartende Fälle getroffen werden sollte, sondern daß bei einigermaßen längerem Bestande der Vereinigung mit Veränderungen in dem Personenbestande bestimmt gerechnet wurde. Schon in der Versammlung vom 16. März 1902, in welcher der mit dem Deutschen Metallarbeiterverbande vereinbarte Tarif zur Annahme gelangte, waren 54 Besitzer von Feingoldschlägereien ver-

treten; weitere Mitglieder traten am 14. und 21. April 1902 bei. Da ferner der Zweck der Gesellschaft dahin geht, die Produktion in der Branche der Feingoldschlägerei unter Anpassung an die mit den Arbeitnehmern abgeschlossene Tarifgemeinschaft der Nachfrage entsprechend zu regeln, sowie bestimmte Mindestpreise festzuhalten, so mußte naturgemäß die Absicht der zu der Vereinigung zusammengetretenen Feingoldschläger darauf gerichtet sein, die überwiegende Mehrzahl der ihrer Branche angehörenden Industriellen, vor allem die Inhaber der größeren Betriebe Deutschlands, für die Vereinigung zu gewinnen, da nur dann Aussicht dafür vorhanden war, die von ihr in Aussicht genommenen Maßnahmen erfolgreich durchführen zu können, und dadurch günstigere Verhältnisse in dem Gewerbebetriebe der an der Vereinigung beteiligten Unternehmer zu schaffen. Dem entsprechend ist von der Vereinigung beschlossen worden, einzelne Feingoldschlägereibesitzer zum Beitritt aufzufordern; auch sind Verhandlungen mit den Dresdener Feingoldschlägern, unter der Anforderung, der „Konvention“ beizutreten, angeknüpft worden. Bei der Ausdehnung, die hiernach der Vereinigung gegeben werden sollte und zur Erreichung des angestrebten Zweck gegeben werden mußte, war der Natur der Sache nach mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß ein Wechsel in dem Bestande der zahlreichen Mitglieder nicht ausbleiben könne. Dem steht nicht entgegen, daß, gleichwie die „Tarifgemeinschaft“, so auch der Gesellschaftsvertrag vom 18. März 1902 zunächst nur für die Dauer eines Jahres geschlossen war. Denn die Fortdauer über diesen Zeitpunkt hinaus war in beiden Verträgen in Aussicht genommen. . . .

Die verklagte Vereinigung stellt sich somit als eine Verbindung dar, für welche ein Wechsel in dem Mitgliederbestande nach ihrem Wesen und ihrer Gestaltung von selbst und mit Notwendigkeit gegeben war und sich auch durch einfache Majoritätsbeschlüsse der Mitgliederversammlung sollte vollziehen können.

Was die Organisation der Vereinigung betrifft, so ist auch sie in einer Weise geregelt, die derjenigen eines Vereins entspricht. Die Leitung der Geschäfte und insbesondere die Vertretung nach außen ist vier aus dem Kreise der Vereinigung von der Mitgliederversammlung zu erwählenden Geschäftsführern übertragen, während die diesen nicht zugewiesenen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

vorbehalten sind, die nach einfacher Majorität entscheidet, und deren Beschlüssen sich jedes Mitglied unterwerfen muß. Wenn bei Regelung der Vertretungsmacht der Geschäftsführer nicht von Prozessen der Gesellschaft, sondern von solchen der Gesellschafter gesprochen wird, so findet dies ebenfalls seine Erklärung darin, daß die Vereinigung nicht die Eigenschaft einer juristischen Person erlangen sollte, und somit für alle Fälle, wo die Vereinigung klagend aufzutreten hatte, davon auszugehen war, ein Prozeß werde nur in der Weise geführt werden können, daß dabei alle Mitglieder der Vereinigung als Kläger auftreten.

Von der Revision ist für die von ihr vertretene Meinung der Umstand verwertet worden, daß in dem Vertrag vom 18. März 1902 der Vereinigung kein Name, unter dem sie nach außen als Einheit erscheinen könnte, beigelegt worden ist. In der Tat ist mehrfach die Ansicht vertreten, daß für einen Verein, im Gegensatz zu einer Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. B.G.B., eine die verbundenen Einzelpersonen als Einheit zusammenfassender und bezeichnender Name unentbehrlich sei.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 79 unter II; Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 10; Eck, Vorträge S. 49; andererseits Ruffbaum, im Sächs. Archiv Bd. 10 S. 345.

Indes würde sich, auch wenn man dies als richtig anerkennen hätte, daraus kein durchschlagender Grund gegen die jetzt in Rede stehende Annahme der Vorinstanz ergeben. Denn jedenfalls ist nicht als erforderlich anzusehen, daß ein solcher Name durch das Statut der Vereinigung bestimmt sein müsse; es genügt vielmehr, wenn diese bei ihrem Auftreten nach außen sich tatsächlich eines die Gesamtheit der Mitglieder bezeichnenden Namens bedient. Dies muß bezüglich der verklagten Vereinigung angenommen werden. . . .

Nach alledem stellt sich die verklagte Vereinigung als eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zwecks dar, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestalt gegeben hat, einen Gesamtnamen führt, und bei welcher ein Wechsel in dem Mitgliederbestande, und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung, stattfindet.

Damit sind alle Merkmale gegeben, welche für einen Verein im Sinne von § 50 Abs. 2 B.G.B. erfordert werden können. Da, wie oben bemerkt worden ist, nicht anzunehmen ist, daß die Beteiligten durch die bei der Redigierung des „Gesellschaftsvertrages“ gewählte Ausdrucksweise bewußt ihrer Vereinigung den Charakter einer Gesellschaft, nicht eines Vereins, zu verleihen beabsichtigt hätten, kann unerörtert bleiben, ob ein solcher Wille für eine Verbindung, bei welcher die für einen Verein charakteristischen Merkmale vorliegen, dergestalt als maßgebend anzusehen sein würde, daß damit auch die Anwendung der öffentlichrechtlichen Vorschrift in § 50 Abs. 2 B.G.B., wonach ein nicht rechtsfähiger Verein verklagt werden kann, ausgeschlossen werden könnte.

Auch der Zweck, den die verklagte Vereinigung verfolgt, und die Art, wie das geschieht, spricht für die Annahme, daß sie ein Verein sei. Das ihr gesetzte Ziel, die Produktion der deutschen Feingoldschlägerei auf das durch die Nachfrage gegebene Maß einzuschränken und die Preise und die Verkaufsbedingungen angemessen zu gestalten, soll nicht durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb erreicht werden; jedes Mitglied soll vielmehr völlig selbständig und in Konkurrenz mit den übrigen sein Geschäft weiter betreiben und sich nur nach den bezeichneten Richtungen gewissen, durch die Vereinigung jeweilig festzusetzenden Beschränkungen unterwerfen. Von Erzielung eines Gesellschaftsgewinnes ist hiernach nicht die Rede; ebensowenig ist die Bildung eines Gesellschaftsvermögens vorgesehen; die Mitgliederbeiträge sollen vielmehr, soweit sie nicht zur Bestreitung der Auslagen der Vereinigung selbst gebraucht werden, an eine gewerbliche Unterstützungskasse abgeführt werden.

Die verklagte Vereinigung ist hiernach von der Vorinstanz mit Recht als parteifähig angesehen worden.

Was den von den Klägern erhobenen Schadensersatzanspruch selbst anlangt, so hat das Berufungsgericht folgendes festgestellt.

Die beiden Kläger hätten sich, auch nachdem sie ihre Geschäftsbetriebe eingestellt gehabt — B. im März, G. im Juni 1901 —, nach wie vor zur Genossenschaft der Schwabacher Feingoldschläger gehalten und seien von diesen auch als Genossen betrachtet worden; B. sei sogar Schriftführer der Genossenschaft gewesen und habe als solcher das Antwortschreiben verfaßt, durch das die Schwabacher

Genossenschaft der von der Nürnberger Feingoldschlägereigenossenschaft im Januar 1902 ausgegangenen Anregung zur Gründung einer auf Hebung des Gewerbes gerichteten Vereinigung zugestimmt habe. Beide Kläger seien auch durch den Vorstand der Schwabacher Genossenschaft G. zu einer am 24. Februar 1902 in Nürnberg abgehaltenen Versammlung, in welcher über die Begründung einer solchen Vereinigung verhandelt worden sei, eingeladen worden, und ebenso sei ihnen, wie den übrigen Schwabacher Feingoldschlägern, das Protokoll über die in jener Versammlung gefaßten Beschlüsse mitgeteilt worden; von beiden sei auch um diese Zeit ein Beitrag zur Bestreitung der entstandenen Druckkosten erhoben worden.

In der Hoffnung, daß die geplante Vereinigung zustande kommen, und dadurch eine Besserung der Geschäftsverhältnisse ihrer Branche eintreten würde, hätten sich beide Kläger entschlossen, ihre Geschäfte wieder zu eröffnen. . . . Hiervon hätten die Mitglieder der Schwabacher und der Nürnberger Genossenschaft Kenntnis erlangt. Gleichwohl sei das Gesuch der beiden Kläger, in die zu bildende Vereinigung aufgenommen zu werden, abgelehnt worden.

Die Vertreter der Arbeitnehmer seien bei Eröffnung der von ihnen mit den vereinigten Arbeitgebern angeknüpften Verhandlungen über den Tarif bereit gewesen, die über die Betriebe der Kläger früher verhängte Sperre aufzuheben, und hätten das auch den mit ihnen verhandelnden Arbeitgebern mitgeteilt. Von diesen sei aber verlangt worden, daß die Sperre aufrecht erhalten bleibe, und zwar in der Weise, daß davon der Abschluß des Tarifvertrages zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern abhängig gemacht worden sei. Die Vertreter der letzteren hätten sich bemüht, die Aufnahme der Kläger in die Tarifgemeinschaft herbeizuführen, sich aber schließlich genötigt gesehen, um im Interesse der Arbeiter das Zustandekommen des Tarifes nicht zu gefährden, in die Aufrechterhaltung der über die Kläger verhängten Sperre zu willigen.

Durch das Verhalten der Arbeitgeber, nämlich durch die Verweigerung der Zulassung der Kläger zu der Vereinigung der Feingoldschläger und durch die Aufrechterhaltung der von dem Metallarbeiterverbande über die Kläger verhängten Sperre, seien diese an ihrem Vermögen geschädigt worden, indem ihnen die Gewinnung brauchbarer Gewerbegehilfen zeitweilig unmöglich gemacht oder doch

ungemein erschwert worden sei, und die vereinigten Arbeitgeber seien sich auch wohl bewußt gewesen, daß ihr Vorgehen gegen die Kläger diese Folge haben müsse.

Die beiden Beklagten L. und Br. hätten an dem Beschluß, den Klägern die nachgesuchte Aufnahme in die Vereinigung der Arbeitgeber zu verweigern, teilgenommen. Der Ausschluß der Kläger aus der Tarifgemeinschaft und die damit veranlaßte Geschäftsperre habe nur den Zweck gehabt, die Konkurrenz der Kläger zu beseitigen und dadurch den eigenen Gewerbebetrieb der vereinigten Feingoldschläger günstiger zu gestalten. Der Grund, den man den Klägern gegenüber und auch bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer für ihre Ausschließung von der Tarifgemeinschaft angegeben habe, daß diese „Neuanfänger“ seien, die für das erste Jahr des Bestehens der Tarifgemeinschaft von dieser ferngehalten werden müßten, sei tatsächlich unzutreffend gewesen, da es sich um alte Betriebe gehandelt habe, die nur infolge der ungünstigen Verhältnisse zeitweilig eingestellt gewesen seien, und es sei das auch gar nicht der wahre Grund der vereinigten Arbeitgeber gewesen; diese hätten vielmehr nur die momentane Geschäftsniederlegung der Kläger unter Vorschützung des formalen Grundes, daß diese Neuanfänger seien, benutzt, um deren fernere Konkurrenz zu verdrängen.

Diese Feststellungen reichen nicht aus, die angefochtene Entscheidung zu rechtfertigen; es bedarf vielmehr noch einer weiteren Klarstellung des Sachverhalts.

Von den Klägern ist in den Vorinstanzen die Meinung vertreten worden, es sei eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 826 B.G.B. schon darin zu befinden, daß ihnen der Beitritt zu der verklagten Vereinigung grundlos verweigert, und hierdurch in Verbindung mit dem Abschluß der Tarifgemeinschaft die Ausübung ihres Gewerbebetriebes unmöglich gemacht worden, und daß dieser Erfolg von der verklagten Vereinigung beabsichtigt gewesen sei. Die Beklagten haben demgegenüber geltend gemacht, daß die erwähnten Maßnahmen der verklagten Vereinigung sich als Ausübung eines Rechts im Sinne von § 226 B.G.B. darstellten, und aus ihnen ein Schadensersatzanspruch der Kläger nur dann abgeleitet werden könnte, wenn jene Maßnahmen nur den Zweck haben könnten, den Klägern Schaden zuzufügen.

Diese letztere Auffassung, der sich die erste Instanz im wesentlichen angeschlossen hat, ist zweifellos unbegründet, und zwar schon deshalb, weil es sich bei der Nichtaufnahme der Kläger in die verklagte Vereinigung und bei dem Abkommen mit den Arbeitnehmern vom 18. März 1902 lediglich um eine kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, keineswegs um die Ausübung eines besonderen Rechts handelt. Außerdem ist die ihr zugrunde liegende Auslegung des § 826 und die Auffassung des Verhältnisses dieser Vorschrift zu der in § 226, wie das Reichsgericht schon öfter ausgesprochen hat (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 214 fig.), unrichtig.

Dagegen ist von den Beklagten mit Recht in Abrede gestellt worden, daß in den vorstehend erwähnten Akten der verklagten Vereinigung und ihrer Mitglieder eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 826 B.G.B. überhaupt enthalten sei. Wenn sich eine größere Anzahl Gewerbetreibender zu einer Vereinigung zusammenschließt, um durch von ihnen getroffene Maßregeln den an der Vereinigung Beteiligten Vorteile für ihren Gewerbebetrieb zu erzielen, so enthält es keinen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn einem oder mehreren Gewerbetreibenden derselben Branche der nachgesuchte Beitritt zu der Vereinigung und dadurch die Teilnahme an den durch diese gebotenen Vorteilen versagt wird, und zwar auch dann nicht, wenn die Verweigerung der Aufnahme für die davon Betroffenen erhebliche Nachteile für ihren Gewerbebetrieb zur Folge hat. Hierbei ist es auch ohne Bedeutung, ob diese Aufnahme nach den Satzungen der Vereinigung zulässig wäre, oder nicht, und die Nichtaufnahme nimmt auch nicht dadurch den Charakter einer wider die guten Sitten verstößenden Handlung an, daß sie deshalb erfolgt, weil die der Vereinigung angehörenden Gewerbetreibenden den Wettbewerb derjenigen, deren Zulassung zu dem Vereine abgelehnt wird, fürchten und durch die Fernhaltung von diesem beseitigen oder abschwächen wollen. Es ist daher im vorliegenden Falle unerheblich, ob die Kläger im Sinne der Satzungen des verklagten Vereins Neuanfänger waren; war dies, wie die Vorinstanz annimmt, nicht der Fall, so folgt daraus nur, daß die verklagte Vereinigung nach ihren Satzungen die Kläger aufnehmen durfte, keineswegs aber stand diesen ein Recht auf die Aufnahme zu; dies würde selbst dann nicht der Fall sein, wenn bei richtiger Handhabung der Satzungen die Aufnahme der Kläger hätte

erfolgen sollen, da diese als, außerhalb des Vereins stehend, keinen Anspruch auf Einhaltung der Satzungen haben.

An der vorstehenden Beurteilung kann auch der Umstand nichts ändern, daß gleichzeitig mit der Begründung der Vereinigung das als Tarifgemeinschaft bezeichnete Abkommen mit den Arbeitnehmern der Branche getroffen worden ist. Wenn dort in § 15 vereinbart ist, daß die durch den Deutschen Metallarbeiterverband vertretenen Arbeiter und Arbeiterinnen nur in „tariftreuen“ Betrieben Beschäftigung nehmen sollten, so ist damit nicht bestimmt, daß diese Arbeitnehmer ausschließlich bei den der verklagten Vereinigung angehörenden Industriellen arbeiten dürften, sondern nur, daß sie auf Arbeitgeber beschränkt sein sollten, die sich bezüglich ihres Verhältnisses zu den Arbeitern den in dem Tarif getroffenen Bestimmungen unterwerfen würden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob es als Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet werden könnte, wenn die Vereinbarung dahin gegangen wäre, daß die von dem Metallarbeiterverband vertretenen Arbeitnehmer ausschließlich bei der verklagten Vereinigung angehörenden Feingoldschlägern arbeiten dürften; eine Frage, gegen deren Bejahung übrigens wesentliche Bedenken erhoben werden könnten.

Es kommt hiernach nur noch die Behauptung der Kläger in Betracht, daß bei den mit den Vertretern der Arbeitnehmer über den Tarif gepflogenen Verhandlungen von den Vertretern der Arbeitgeber verlangt und durchgesetzt worden sein soll, daß die von dem Deutschen Metallarbeiterverbande im Jahre 1901 über die Betriebe der beiden Kläger verhängte Arbeitersperre noch für die Dauer eines Jahres, von dem Inkrafttreten des Tarifs an gerechnet, aufrecht erhalten blieb. Dieses Anführen erscheint an sich geeignet, einen Schadenserzanspruch aus § 826 B.G.B. zu begründen. Wenn ein Gewerbetreibender oder eine Mehrzahl von solchen einen Verband von Arbeitnehmern, insbesondere einen solchen von dem Umfang und dem Einfluß wie der Deutsche Metallarbeiterverband, vorzüglich dazu bestimmt, den an dem Verbande beteiligten Arbeitnehmern zu verbieten, bei einem bestimmten Arbeitgeber Beschäftigung zu nehmen, und wenn dies geschieht zu dem Zwecke, um diesem Arbeitgeber den Betrieb seines Geschäfts unmöglich zu machen oder zu erschweren und dadurch dessen Konkurrenz zu beseitigen, so verstößt dieses Verhalten der betreffenden Gewerbetreibenden nicht etwa bloß gegen die Grund-

sätze, von denen sich Männer von vornehmer Denkungsart und feinem Anstandsgefühl im geschäftlichen Leben leiten lassen, sondern es geht auch weit über das hinaus, was nach dem allgemeinen Volksbewußtsein und nach der sittlichen Auffassung aller billig und gerecht Denkenden im geschäftlichen Wettbewerb als erlaubt gilt.

Im vorliegenden Falle ist von dem Berufungsgerichte festgestellt, daß die beiden Kläger im Jahre 1901 ihre Geschäftsbetriebe eingestellt hatten, weil die Geschäfte schlecht gingen, und die bei ihnen damals tätigen Arbeiter auf eine Herabsetzung der Löhne nicht eingehen wollten, und daß damals über ihre Betriebe von dem Deutschen Metallarbeiterverbande die Sperre verhängt worden ist.

In den ersten Monaten des Jahres 1902 haben, so stellt das Berufungsgericht weiter fest, die Kläger den Entschluß gefaßt, ihre Betriebe wieder aufzunehmen, und Maßregeln zur Ausführung dieses Entschlusses getroffen, und sie sind dabei bereit gewesen, in ihren Geschäften sich ganz den Normen anzupassen, die bei den Verhandlungen zwischen den Nürnberger und Schwabacher Feingoldschlägereibesitzern einer- und den in dieser Branche tätigen Arbeitnehmern andererseits festgestellt werden würden. Hiervon haben sowohl die ersteren als auch die Vertreter der Arbeitnehmer Kenntnis erlangt. Diese sind deshalb bereit und entschlossen gewesen, die Aufhebung der im Jahre 1901 über die Geschäfte der Kläger vom Metallarbeiterverbande verhängten Sperre herbeizuführen; es ist dies aber, und zwar allein deshalb unterblieben, weil bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und denjenigen der Arbeitnehmer von den ersteren verlangt worden ist, daß die über die Kläger verhängte Arbeitersperre noch ein Jahr aufrecht erhalten werde, und davon, daß dies geschehe, das Zustandekommen des Tarifvertrages geradezu abhängig gemacht worden ist. Es ist dies von seiten der Vertreter der Arbeitgeber, wie das Berufungsgericht ebenfalls als erwiesen erachtet, geschehen, um unter Benußung der zeitweiligen Betriebseinstellung der Kläger deren Konkurrenz zu verdrängen.

Nach diesen an sich einwandfreien Feststellungen des Berufungsurteils kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei jenen Verhandlungen durch Vertreter der Arbeitgeber in einer den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise vorsätzlich den Klägern Schaden zugefügt worden ist. Die Feststellungen reichen aber nicht aus, die Annahme

zu begründen, daß für den den Klägern entstandenen Schaden die jetzigen Beklagten aufzukommen haben.

Es ist, was die beiden Beklagten Br. und L. anlangt, nicht festgestellt, daß sie selbst bei den in Frage stehenden Verhandlungen in der vorstehend bezeichneten Weise auf die Vertreter der Arbeitnehmer eingewirkt haben, oder daß sie bezüglich dessen, was insoweit von anderen Personen geschehen ist, als Anstifter oder Gehilfen anzusehen seien.

Was aber die verklagte Vereinigung betrifft, so ist gleichfalls unaufgeklärt geblieben, inwiefern sie für jene rechtswidrige Beeinflussung der Vertreter der Arbeitnehmer verantwortlich zu machen sei. Es ist nicht festgestellt, daß durch einen einstimmig oder auch nur durch Majorität gefaßten Beschluß diejenigen Personen, welche die Verhandlungen mit den Arbeitnehmern führten, angewiesen oder ermächtigt worden seien, die Aufrechterhaltung der Sperre über die beiden Kläger zu verlangen, oder daß dies auch nur mit Vorwissen der Mitgliederversammlung geschehen sei. Ebensovienig ist aber auch festgestellt, daß diejenigen Personen, welche das erwähnte Verlangen gegenüber den Vertretern der Arbeitnehmer gestellt und durchgesetzt haben, Vertreter der Vereinigung gewesen seien; es steht nicht einmal fest, daß diese zu der in Betracht kommenden Zeit bereits bestanden hat. Es kann deshalb für jetzt unentschieden bleiben, ob, wenn die rechtswidrige Beeinflussung der Arbeitnehmer durch zu Geschäftsführern der Vereinigung bestellte Personen erfolgte, diese dabei aber auf eigene Hand ohne einen dahingehenden Beschluß der übrigen Vereinsmitglieder gehandelt haben, sich hieraus eine Haftung des verklagten Vereins ableiten ließe, ob insbesondere der von einzelnen Seiten vertretenen Meinung, daß die Bestimmung in § 31 B.G.B. auch auf nicht eingetragene Vereine anzuwenden sei, würde beigeprüft werden können.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach aufgehoben, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.“ . . .